

lichkeit der Hauptverhandlung ist untrennbar verbunden mit der Unmittelbarkeit, d. h. mit der Festlegung, daß die Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht und in Gegenwart der Beteiligten zu erfolgen hat und mit der damit zusammenhängenden Pflicht des Gerichts, die Hauptverhandlung möglichst ohne Unterbrechung und stets in derselben Besetzung durchzuführen.

Im Zusammenhang mit dem Prinzip der Mündlichkeit steht auch die Regelung der §§ 72 und 73 GVG über die Gerichtssprache. § 72 bestimmt, daß die Gerichtssprache deutsch ist und sich Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ihrer Muttersprache bedienen können. § 73 regelt die Rechte der sorbischen nationalen Minderheit in der DDR im gerichtlichen Verfahren besonders. Der Durchsetzung dieser Vorschriften dienen auch die §§ 83—85 über Dolmetscher.

4. **Zuständigkeit:** vgl. Anm. zu §§ 164—175.

§ 1?

Gerichtliche Entscheidung

(1) Ein Bürger darf nur durch gerichtliche Entscheidung bestraft werden. Die Entscheidung muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechen.

(2) Die Entscheidung darf nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise geändert oder aufgehoben werden.

(3) Wird eine Entscheidung nur zugunsten des Angeklagten angefochten, darf im Rechtsmittelverfahren, im Kassationsverfahren und im Verfahren wegen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens auf keine schwerere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erkannt werden.

1. Bedeutung: Aus der Bedeutung des gerichtlichen Hauptverfahrens folgt die der gerichtlichen Entscheidung. Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit Art. 4 StGB und regelt sowohl Anforderungen als auch Folgen der gerichtlichen Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

2. Strafen dürfen nur durch die Gerichte ausgesprochen werden: Im Art. 4 StGB heißt es, daß Strafen im Sinne des StGB ausschließlich durch die Gerichte ausgesprochen werden. Mit dem neuen StGB und der neuen StPO wurden Überreste eines Verwaltungsstrafrechts beseitigt. Nur gerichtliche Strafen werden im Strafregister eingetragen. Ordnungsstrafmaßnahmen im Sinne des OWG fallen nicht unter diese Regelung, denn sie sind keine Strafen in diesem Sinne.